

## Kleine Juristen\*

Denkt der Rechtshistoriker an etwas, das lange währte, fällt ihm neben anderem irgendwann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ein. Auch die Gerichte dieses Reiches brachten es auf eine ansehnliche Lebensdauer, und die Prozesse, die vor dem Reichskammergericht ausgefochten wurden, zählten häufig ebenfalls zu dem, was lange währte. Langjährige seitenfüllende Erörterungen sind in abertausenden dickleibigen Akten überliefert. Wer sollte das damals alles lesen und bearbeiten? Was waren das für Männer, die sich im 18. Jahrhundert, dem »tintenklecksenden Säkulum« (Friedrich Schiller), in Wetzlar durch solch monumentale Schriftsätze fraßen und im Namen von Kaiser und Reich Recht sprachen? Das umfangreichste Werk, das seit dem Ende des Alten Reiches über das Reichskammergericht geschrieben wurde, gibt darauf Antwort.

Die monumentale Dicke der kammergerichtlichen Akten findet ihre Entsprechung in der aus allen Nähten platzenden Habilitationsschrift von Sigrid Jahns. Seit diese 1990/91 vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Universität Gießen angenommen wurde, hat die Autorin nach 13 Jahren den zweiten Teil ihrer Untersuchung der Öffentlichkeit übergeben, aufgeteilt in zwei Halbbände, die jeweils dicker sind, als es Habilitationsschriften gemeinhin sind. Barocke Fülle für ein barockes Thema, mag man denken, leicht eingeschüchtert von Gewicht und Seitenumfang des Werkes. Die Berührungsangst erweist sich aber schnell als unbegründet. Wer sich auf das Buch einlässt, wird reich belohnt. Worum geht es?

Sigrid Jahns hat es sich zum Ziel gesetzt, sämtliche biographischen Informationen über

sämtliche Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar von 1740 bis 1806 zusammenzutragen. Insgesamt 128 Juristen werden auf diese Weise erfasst. Neben 92 Personen, die als Urteiler (Assessoren) am Reichskammergericht tätig waren, fanden 36 weitere Juristen ebenfalls Eingang in das Werk. Sie waren von einem Reichskreis zur Besetzung einer Assessorenstelle präsentiert worden, traten ihr Amt aus den unterschiedlichsten Gründen aber nicht an. Die Einbeziehung dieser Praesentati in die Untersuchung deutet darauf hin, dass es Jahns in erster Linie nicht um das Gericht geht, sondern um die Personalpolitik der Reichskreise. Dieser Eindruck wird durch die Gliederung noch verstärkt. Die 128 Biographien werden nicht etwa chronologisch oder alphabetisch angeordnet, sondern sind dem jeweiligen Präsentations-Reichskreis zugeordnet, der den entsprechenden Personalvorschlag unterbreitete. Das führt teilweise zu unschönen Querverweisen (z. B. von Teilband 1, 388, zu Teilband 2, 983), entspricht aber der Verfassungslage des Alten Reiches.

Die einzelnen Biographien sind zumeist zwischen 8 und 18 Seiten lang und folgen jeweils demselben Aufbau. Nach den Lebensdaten des Assessors geht es zunächst um die Familienverhältnisse. Eltern und sämtliche Großeltern des Assessors sowie seiner Ehefrau werden ebenso minutiös aufgeführt wie sämtliche Kinder. An diese stichwortartigen Lebensläufe schließt sich eine erste Auswertung zum »Sozialprofil« an. Hier erfährt man viel über die geographische Herkunft der Familie, Berufe der Vorfahren, verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Reichskammergerichts. Sodann geht es um die Ausbildung und den Karriereweg

\* SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 26/II/1-2), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2003, LXII, 1466 S., plus CD-ROM, ISBN 3-412-06503-X

vor und nach der Tätigkeit als Assessor in Wetzlar. Die Präsentation zum Assessor wird in einem eigenen Abschnitt ausführlich beleuchtet. Bei den bedeutenderen Juristen folgen teilweise eine zusammenfassende Würdigung und kurze Hinweise auf die von ihnen verfassten Werke. Das richterliche Personal des Kammergerichts, das aus den Senatsprotokollen zumeist nur als Namenshülle bekannt war, bekommt auf diese Weise ein individualisierbares Antlitz. Die Karriere von Juristen im 18. Jahrhundert werden hier in beeindruckendem Detailreichtum veranschaulicht. Darin liegt der große Wert der Biographiensammlung. Spezifisch juristische Fragen interessieren die Autorin dagegen nur am Rande. So genügt ihr etwa die knappe Mitteilung, die Bedeutung der »Wetzlarischen Nebenstunden« Johann Ulrich von Cramers habe nicht auf rechtswissenschaftlichem Gebiet gelegen. Zur Einordnung reicht ihr im Wesentlichen der Hinweis auf Aufsätze von Karl Siegfried Bader (671). Offen bleibt auch, welches Gewicht die Rechtsmeinungen einzelner Assessoren besaßen. Wer konnte bei Streitfragen und dogmatischen Zweifelsfällen die Kollegen von seinen Ansichten überzeugen, wer wurde dagegen regelmäßig überstimmt? Solche Fragen sind nicht Gegenstand der Untersuchung, sind aber für diejenigen, der sich mit Senatsprotokollen beschäftigt, von entscheidender Bedeutung. Die Biographien stellen also, wie in der Einleitung angekündigt (IX), in erster Linie einen »sozialen Mikrokosmos« dar.

Zwar gibt es mit den von den Assessoren abgelegten Generalexamina aussagefähige Quellen zum bisherigen Lebensweg, doch der Autorin gelingt es, durch detektivische Fleißarbeit in aberhundert von Kirchenbüchern und anderen Archivalien zahlreiche große und kleine Ungenauigkeiten aufzudecken. Dies ermöglicht quel-

lenkritisches Arbeiten in einer Feinmaschigkeit, die man nur als reinen Glücksfall bezeichnen kann. Wenn etwa ein zum Assessor präsentierter Jurist im Generalexamen den Beruf seines Vaters mit Architekt angibt, die Autorin im Kirchenbuch aber entdeckt, dass der Vater ein einfacher Maurer war, wirft die geschönte Selbstauskunft ein bezeichnendes Bild auf die Karrierechancen eines Handwerkersohns, der es immerhin zum kaiserlichen Reichshofrat gebracht hatte (837). An solchen Stellen wird aus der Auflistung von 128 Einzelbiographien plötzlich ein Nachschlagewerk. Denn durch Verweise führt die Autorin den Leser zu anderen Assessoren, die ebenfalls Schwierigkeiten wegen ihrer niedrigen sozialen Herkunft hatten. Gleichzeitig werden diejenigen Gerichtsmitglieder beim Namen genannt, die aus Standesdünkel ihre zukünftigen Kollegen diskriminierten. Der relativ schmale Untersuchungszeitraum erweist sich hier als großer Vorteil. Neben den rekonstruierten Lebensbildern zeichnen sich auf diese Weise Konflikte innerhalb des Kameralkollegiums ab, die für den Umgang der Assessoren untereinander von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren.

Bei einem Werk dieses Umfangs und der schiereren Datenflut verdient ein Umstand besondere Hervorhebung: Das Buch ist lesbar. Nicht nur derjenige, der für eine Fußnote die Lebensdaten eines Juristen aus dem Alten Reich benötigt, kann das Opus magnum von Jahns zur Hand nehmen. Vielmehr sind die Biographien trotz der Zahlen- und Namensfülle erfreulich flüssig geschrieben und oftmals geradezu kurzweilig. Dazu trägt vor allem die Bereitschaft der Autorin bei, mehrfach ganz subjektive, nicht belegbare Wertungen in die Lebensbilder einzuflechten. So verkörperte ein Assessor einen »völlig überzogenen Repräsentationsgeist« (664), ein anderer bereitete dem Kameralkollegium so viel

Verdross, dass dessen Geduld »zu Recht endgültig erschöpft« war (842). Leider bleibt der Wertungsmaßstab an solchen Stellen offen, so dass sich der Leser ratlos fragt, welche Intensität von Repräsentationsgeist noch zulässig wäre und wo die Grenze für Duldsamkeit mit Kollegen liegt.

Bei der Lektüre der Biographien beginnt der Leser nach kurzer Zeit zu überlegen, wozu die enorme Fleißarbeit notwendig war. Geht es darum, den Kreis der »großen« Juristen immer weiter auszudehnen und auf zu Unrecht vergessene Richter aufmerksam zu machen? Dann würde eine Linie von den großen Rechtsdenkern (Erik Wolf) über deutsche (seit 1996: deutsche und europäische) Juristen (Kleinheyer/Schröder), das »Juristenlexikon« (Michael Stolleis) bis hin zu dem unvollendeten Repertorium sämtlicher Juristen des Alten Reiches (Ranieri) führen. Je nach Feinmaschigkeit der Erfassung könnte man neu erschienene biographische Lexika hier einordnen. Damit würde man der Arbeit von Sigrid Jahns aber nur zu einem kleinen Teil gerecht werden. Die Biographien sind für sie kein Selbstzweck, sondern trotz ihres Umfangs nur die Grundlage für übergreifende sozialhistorische Fragestellungen. Welche Fragen das sind und wie die Antworten lauten, erfährt man leider nicht. Warum der engere Untersuchungszeitraum 1740 beginnt, bleibt ebenfalls offen. Diese Fragen und die dazugehörigen Antworten sind Gegenstand des ersten Teils der Untersuchung, der noch nicht vorliegt, aber so bald wie möglich erscheinen soll.

Auch ohne übergreifende Auswertung besitzt die Biographiensammlung jedoch eigenständigen Wert. Die Autorin hält den zweiten Teil ihrer Arbeit sogar für ein »selbständiges Werk« (VII). Dem kann man ohne Einschränkungen zustimmen. Es wäre nicht einmal erforderlich

gewesen, dass Jahns ausdrücklich auf ihre »besondere Synthese- und Interpretationsleistung« hinweist (XVII). Tiefenbohrungen in die Gesellschaft des Alten Reiches nennt die Autorin ihre Juristenbiographien. Wohl kaum jemand hätte geahnt, wie tief man bohren kann, wenn man den nötigen Biss mitbringt.

Bei einer lexikonartigen Biographiensammlung kommt es im besonderen Maße darauf an, den gezielten Zugriff auf einzelne Sachprobleme und Personen zu ermöglichen. Hier bietet das Werk fünf Zugänge. Zunächst gibt es zwei »Wegweiser« zu den Biographien. Zum einen werden alle behandelten Juristen den Präsentationskreisen zugeordnet, zum zweiten folgt eine alphabetische Auflistung. Als drittes gibt es ein fünfzehnteiliges Sachregister (unglücklicherweise etwas versteckt in der Einleitung, XXXIII–XLVIII), das bestimmten Schlagworten die Nummer der einschlägigen Biographie zuordnet. Leider fehlen hier die Seitenzahlen, so dass man die zitierten Biographien komplett lesen muss. Zum Ausgleich bietet die Autorin den vierten und fünften Zugang zu ihrem Werk an. Hierzu dient die mitgelieferte CD-ROM. Sie enthält einerseits den Volltext sämtlicher 128 Lebensbeschreibungen. Über einen Suchbefehl kann man eine Volltextrecherche durchführen, mit allen Vor- und Nachteilen, die dieses Verfahren bietet.

Den fünften Zugang zum Buch eröffnet eine Wörterliste. Hierbei handelt es sich um eine offenbar computergestützt erstellte Auflistung sämtlicher Wörter, die in dem Werk vorkommen, mit genauen Angaben sämtlicher Belegstellen. Was gewaltig klingt, entpuppt sich leider schnell als wenig hilfreich. Was soll man etwa mit 1300 Belegen des Wortes »und« anfangen? Schlägt man das nachgewiesene Wort »Abend« nach, gelangt man zur Zeitschrift »Erfurter Genealogischer Abend«. Und wer seine Lateinkenntnisse

auffrischen möchte, findet die Deklinationen »filii, filium, filius, filiusque« gleich nebeneinander. Neben diesen Kuriositäten enthält die Liste natürlich sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Suchbegriffe, aber nur solche, die wörtlich in der Arbeit auftauchen. Eine bloße Plural- oder Genitivendung genügt, um ein neues Schlagwort zu kreieren. Damit erweist sich leider gerade das Suchprogramm als schwächster Teil des Werkes. Die Benutzbarkeit des Buches ist damit unnötig erschwert.

Was bleibt, ist Freude darüber, dass dieses Werk nach so langer Zeit doch noch erschienen

ist, und Bewunderung für die immense Arbeitsleistung, die sich in den Biographien von Personen niederschlägt, über die man bisher zumeist gar nichts wusste. Zum Dritten bleibt Neugier auf den ersten Band des Werkes. Welche Schlüsse zieht die Autorin aus den zusammengetragenen Informationen für die »Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich« (so der Untertitel des Werkes)? Man darf weiterhin gespannt bleiben.

**Peter Oestmann**

## Rankes Fall\*

Seit 1998 sind die Archive der römischen Indekongregation geöffnet. Damit ist es möglich geworden, detailliert Verfahrensabläufe, Willensbildungsprozesse und Wahrnehmungen von Kultur und gesellschaftlichem Wandel in einer Institution zu analysieren, die bis 1966 das kuriale Organ der Buchzensur bildete. Die Erschließung und Auswertung dieses neuen faszinierenden Quellencorpus ist vor allem durch die Arbeitsgruppen um Hubert Wolf vorangetrieben worden, der dieses Vorhaben mittlerweile in ein DFG-Langzeitprojekt »Römische Inquisition und Indekongregation in der Neuzeit« überführen konnte.

Mit der 1841 verfügten Indizierung von Leopold Rankes 1834/1836 publizierter Papstgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts<sup>1</sup> haben Wolf und sein Schüler Dominik Burkard einen besonders spektakulären Fall kurialer Zensur herausgegriffen, über den indes bislang kaum mehr als der – bis zum Ende der Indekongre-

gation bestehende – Eintrag des Werkes in den *Index librorum prohibitorum* bekannt war. Dieser »Fall Ranke« (9) wird im ersten großen Abschnitt des Buches zum Gegenstand der Analyse gemacht (9–105). Mit bestechender Präzision rekonstruieren Burkard und Wolf den Gang der Indizierung über das Vorverfahren, Konsultatorenversammlung (*Praeparatoria*) und Kardinalskongregation bis zur Publizierung der *Damnatio*. Dabei ergibt sich aufgrund der jetzt möglichen Aktenauswertung ein verblüffender Befund: Bereits 1838 war gegen die französische (und von Ranke nicht autorisierte) Übersetzung der Papstgeschichte ein Verfahren eingeleitet worden, das mit dem Urteil *non expedire prohibitionem* endete, also nicht zum Verbot führte. Zwar hatte der Gutachter Domenico Zechinelli für das Verbot von Rankes Werk votiert, doch setzte sich schließlich Antonio De Luca mit einem Gegengutachten durch, in dem er für die Freigabe jedenfalls der französischen, stark ka-

\* HUBERT WOLF, DOMINIK BURKARD, ULRICH MUHLACK, Rankes »Päpste« auf dem Index. Dogma und Historie im Widerstreit (Römische Inquisition und Indekongregation, Bd. 3), Paderborn: Schöningh 2003, 218 S., ISBN 3-506-77674-6

1 LEOPOLD VON RANKE, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert, Bd. 1–3, Berlin 1834/1836 (= Fürsten und Völker von Süd-Europa im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert II).